

Betreff:

Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Datum:	08.07.2026
Zahl:	232/2026

Auskünfte:	Augustin Elfriede
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 08.07.2026, Zahl:232 /2026, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat das KinderneSt, Gem. Kinderbetreuungs GmbH mit der Kinderbetreuung sowie Durchführung der Freizeitbetreuung in der Volksschule Bodensdorf und der Einhebung der Elternbeiträge beauftragt.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung wird an Schultagen ganztätig geführt.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Beitrag eingehoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Bereuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kostenbeitrag	€ 100,--	€ 81,--	€ 60,--	€ 42,--	€ 32,--

- (4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- (5) Über eine Sozialförderung entscheidet die Gemeinde im Anlassfall.
- (6) Essensbeiträge werden mit den Eltern abgerechnet.
- (7) Arbeitsmittel werden bei Bedarf mit den Eltern abgerechnet.
- (8) Die Beiträge sind bis spätestens 15. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.07.2025, Zahl: 232/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalár

